

# **NEUER GESAMTVERTRAG FÜR ALLE EINRICHTUNGEN ZWISCHEN DER GEMA UND DER BAGFW AB DEM 01.01.2017**

03. Januar 2017 Erstellt von Maria Groß, Referentin Bildung

Die GEMA kündigte im Laufe des Jahres die mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) bestehenden Gesamtverträge - betreffend den Bereich Altenhilfe und Müttergenesung.

Im Dezember 2016 konnte nun zwischen der BAGFW und Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ein neuer Gesamtvertrag einschließlich 4 Tarifvereinbarungen abgeschlossen werden, der zum 01.01.2017 wirksam wird.(siehe dazu Anlagen 1-5)

Der Vertrag erfasst damit alle urheberrechtlich relevanten Musiknutzungen in allen Organisationen und Einrichtungsarten der Spitzenverbände der BAGFW, also auch des Paritätischen. Auch die bisher in Gesamtverträgen nicht ausdrücklich erfassten Bereiche wie z.B. die Behinderten- und Jugendhilfe können partizipieren.

Der Gesamtvertrag (Anlage 1) gewährt einen allgemeinen 20 % igen Gesamtvertragsnachlass. Darüber hinaus berücksichtigt die GEMA in Anerkennung der sozialen Belange der Organisationen, die gemeinnützig im Sinne des § 52 AO organisiert sind, einen zusätzlichen GemeinnützigenNachlass für bestimmte Nutzungen:

Er beträgt 25 % bei Musikwiedergaben in Aufenthaltsräumen, Weitersendung, und Telefonwarteschleifen (Tarifvereinbarungen 1, 2, 4); für den Bereich Veranstaltungen beträgt er abweichend 15 % (Tarifvereinbarung Nr. 3)

Unter Einbeziehung der umstrittenen Fragen der Öffentlichkeit der Musikwiedergabe in Aufenthaltsräumen und bei der Kabelweiterleitung konnten die Tarifvereinbarungen für den Bereich der Aufenthaltsräume und die Weiterleitung ( Nr. 1 und 2) als Übergangsvereinbarungen (vgl. Präambel im Gesamtvertrag, Seite 4 Mitte) geschlossen werden. Sie führen im Bereich der Aufenthaltsräume in vielen Fällen zur Tarifabsenkung, bei der Kabelweiterleitung zu einer sehr moderaten Steigerung.

Es wird erwartet, dass es bis zum Ende der Vertragslaufzeit 31.12.2019 weitere rechtliche Klärungen geben wird, sei es durch Gerichte oder evtl. auch durch die Schiedsstelle. In diesem

Zusammenhang sind auch die Sicherungsklauseln, die im Gesamtvertrag Nr. 9 (4) -(7) (Anlage 1) formuliert sind, zu sehen.

Über den aktuellen Verlauf informieren wir Sie zeitnah.

Detailliertere Informationen entnehmen Sie dem anliegenden Informations-Rundschreiben der BAGFW vom 20.12.2016 inklusive der Übersicht über die monetären Veränderungen im Vergleich 2016/2017 und dem Gesamtvertrag einschließlich der Tarifvereinbarungen. Eine aktualisierte BAGFW - Arbeitshilfe mit weitergehenden Informationen ist für Mitte 2017 in Planung und wird Ihnen entsprechend per Fachinformation zur Kenntnis gegeben.